

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Sozialversicherung der Leistungsbezieher
Arbeitslosengeld
Kranken- und Pflegeversicherung
Meldungen/Bescheinigungen

Aktualisierung Stand 01/2022**Wesentliche Änderung**

Es wurden Ausführungen aufgenommen zur Beantwortung von KK-Aufforderungen, eine KV-Anmeldung vorzunehmen oder eine Meldeüberschneidung zu prüfen.

- FW 3.3

Aktualisierung, Stand 11/2018**Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

Gesetzestext**§ 28a SGB IV – Meldepflicht**

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten

1. bei Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung,
2. bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung,

...

eine Meldung zu erstatten. ...

(3) Die Meldungen enthalten für jeden Versicherten insbesondere

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. sein Geburtsdatum,
4. seine Staatsangehörigkeit,

...

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung

- a) die Anschrift,
- b) der Beginn der Beschäftigung,

...

f) die Angabe der Staatsangehörigkeit,

2. bei allen Entgeltmeldungen

a) eine Namens-, Anschriften- oder Staatsangehörigkeitsänderung, soweit diese Änderung nicht schon anderweitig gemeldet ist,

b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,

...

§ 28c SGB IV – Verordnungsermächtigung

Stand: Aktualisierung 03/2013

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Melde- und Beitragsnachweisverfahren zu bestimmen, insbesondere

1. die Frist der Meldungen und Beitragsnachweise,

...

§ 2 DEÜV – Meldepflichtige

Stand: Aktualisierung 11/2018

Meldungen sind zu erstatten von

...

5. den Leistungsträgern.

§ 3 DEÜV – Zu meldender Personenkreis

Stand: Aktualisierung 11/2018

Meldungen sind zu erstatten für

...

5. Bezieher von Entgeltersatzleistungen oder ...,

...

§ 8 EÜG – Gesetzliche Krankenversicherung

Aktualisierung: Grundwerk 01/2022

(1) Die Teilnahme an einer Eignungsübung berührt eine bestehende Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Für die Zeit der Teilnahme ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt nicht für Ansprüche von Familienangehörigen, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind.

(2) Bei ... Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit Beginn und Ende der Eignungsübung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden. ...

(3) Für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund den zuständigen Trägern der Krankenversicherung **den Beitrag** zur gesetzlichen Krankenversicherung. ...

Inhalt

Aktualisierung Stand 01/2022.....	2
Wesentliche Änderung	2
Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Gesetzestext.....	3
§ 28a SGB IV – Meldepflicht.....	3
§ 28c SGB IV – Verordnungsermächtigung	3
§ 2 DEÜV – Meldepflichtige.....	4
§ 3 DEÜV – Zu meldender Personenkreis	4
§ 8 EÜG – Gesetzliche Krankenversicherung.....	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
3. Meldungen	6
3.1. Meldearten	6
3.2. Fehlerrückweisungen	7

Fachliche Weisungen

3. Meldungen

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Die BA erstattet Meldungen zum Leistungsbezug von KV-pflichtigen Alg-Beziehern. Die Meldung zur KV schließt die Meldung zur PV ein.

**KV/PV-Meldungen
(KV 3.1)**

(2) Die Meldungen erfolgen einzelfallbezogen, grundsätzlich elektronisch und werden in der Regel von COLIBRI maschinell erzeugt. Lediglich eine Unterbrechung des Leistungsbezugs wegen Eignungsübung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EÜG) ist zusätzlich manuell mitzuteilen (BK-Vorlage 3s335-20).

**Mitteilung Eignungsübung
(KV 3.2)**

(3) Wegen der maschinellen Erzeugung der Meldungen im Rahmen der Leistungsgewährung sind Aufforderungen von KKen, die KV-Anmeldung vorzunehmen, grundsätzlich zurückzuweisen (BK-Vorlage 5s5-11). Aufforderungen von KKen, einen Überschneidungszeitraum mit einer Arbeitgebermeldung zu prüfen, sind im Hinblick auf die ohnehin erfolgende DALEB-Prüfung mit BK-Vorlage 5s5-10 zu beantworten.

**Meldeaufforderungen von KKen
(KV 3.3)**

(4) Neben Meldungen erstellt die BA Beitragsnachweise und Monatszusammenstellungen. Rechtsgrundlagen sind §§ 28a, 28c SGB IV sowie § 2 Nr. 5, § 3 Nr. 5 und § 38 DEÜV. Das Meldeverfahren ist im Gemeinsamen Rundschreiben vom 14.07.2004 (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) näher geregelt.

**Beitragsnachweise, Monatszusammenstellung
(KV 3.4)**

(5) Die Meldungen zum Leistungsbezug und die Beitragsnachweise werden den Krankenkassen über sog. Weiterleitungsstellen übermittelt.

**Weiterleitungsst.
(KV 3.5)**

(6) Bei einer Übernahme des Versicherten-Bestandes durch eine andere KK erfolgen die Meldungen grds. nur noch an die übernehmende KK; die übernommene KK kann nur noch Zeiträumen vor der Übernahme zugeordnet werden. Teilweise werden allerdings die Versichertenbestände nach einer Übernahme noch getrennt geführt; in diesem Fall ergehen hierzu „Aktuelle Hinweise“ in COLIBRI.

**Übernahme Versichertenbestand
(KV 3.6)**

(7) Das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Landwirtschaftlichen Krankenkassen (SVLFG bzw. LKKen) erhalten monatlich einen Beitragsnachweis mit Angabe der von der BA gezahlten bzw. im Wege der Aufrechnung zurückgeforderten Beiträge. Der Beitragsnachweis ist gegliedert nach KV/PV sowie nach SV-entgelt und Beitrag. Eine Aufgliederung nach Beitragssatz und Rechtskreis erfolgt nicht.

**Beitragsnachweis
(KV 3.7)**

3.1. Meldearten

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Die Meldungen werden erstellt als An- und Abmeldungen.

**Meldearten
(KV 3.8)**

Anmeldungen erfolgen wegen

- Beginn des Leistungsbezugs (auch wenn Sperrzeit-/Ruhenszeit-KV vorausging)
- Beginn einer Sperr- oder Ruhenszeit mit Versicherungspflicht (Sperrzeit-/Ruhenszeit-KV)
- Wechsel zu einer anderen KK (nicht bei Übernahme des Versichertenbestandes durch eine andere KK)
- sonstiger Gründe, z. B. Weitergewährung nach Unterbrechung.

Abmeldungen erfolgen wegen

- Ende des Leistungsbezugs
- Ende einer Sperr- oder Ruhezeit mit Versicherungspflicht (Sperr-/Ruhezeit-KV), auch wenn Leistungsbezug anschließt)
- Wechsel der KK (nicht bei Übernahme des Versichertenbestandes durch eine andere KK)
- sonstiger Gründe, z. B. Unterbrechung des Leistungsbezugs
- Tod.

(2) Außer den An- und Abmeldungen erhalten die KVen Meldungen zu ihren Versicherten, die im Bestand der BA am 31.08 eines Jahres den Status „angemeldet“ haben.

Bestandsmeldungen
(KV 3.9)

(3) Bei Änderungen, die nicht zu Abmeldungen führen, werden alle Meldungen, die davon betroffen sind, storniert und es werden neue Meldungen erzeugt.

Stornierung
(KV 3.10)

(4) Versicherungsnummer (VSNR); DST/Kundennummer der aktuell zuständigen AA; Abgabe-grund; Staatsangehörigkeit; Kennzeichen, ob es sich um eine Stornomeldung handelt; Kennzeichen, ob es sich um eine Bestandsmeldung handelt; Leistungsart; Versicherungsbeginn; Versicherungsende; Beendigungsgrund; Rechtskreis; Zuständiger RV-Träger; Beginn Sperr-/Ruhezeit; Ende Sperr-/Ruhezeit; Ruhensgrund.

Inhalt von Meldungen
(KV 3.11)

(5) Anmeldungen werden storniert wegen Änderung Versicherungsbeginn; Wechsel der L-Art; Änderung von Dauer, Lage, Rechtsgrund der Sperr-/Ruhezeit. Abmeldungen werden storniert wegen Änderung von L-Art; Versicherungsbeginn; Versicherungsende; Beitragsgruppe; Beendigungsgrund; Datum Arbeitsaufnahme; Sperr-/ Ruhezeitraum.

Stornierung von Meldungen
(KV 3.12)

3.2. Fehlerrückweisungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Kann die KK eine Meldung nicht verarbeiten, wird sie zurückgewiesen. Die entsprechenden Fehlermitteilungen werden in Papierform erstellt und den AA über die Zentrale zugeleitet. Maschinell erstellte KV/PV-Meldungen können nicht – mit korrigiertem Inhalt – maschinell wiederholt werden (siehe jedoch Abs. 3).

Rückweisung von Meldungen
(KV 3.13)

(2) Eine zurückgewiesene Meldung ist – mit den unbeanstandeten sowie korrigierten Daten – regelmäßig manuell zu wiederholen. Hierzu ist die Meldung aus COLIBRI auszudrucken, handschriftlich zu korrigieren und an die KK zu übersenden (BK-Vorlage 5s203a-10).

Manuelle Meldungen
(KV 3.14)

(3) Wird eine Anmeldung wegen unzulässiger VSNR zurückgewiesen, ist wie folgt zu verfahren: Entfernen der ungültigen VSNR in StEP und Anordnen des Falles in COLIBRI; Erfassen der geänderten VSNR in StEP und erneutes Anordnen in COLIBRI.

Rückweisung wegen unzulässiger VSNR
(KV 3.15)